

ZWEITES PAKET ZUGER FINANZ- UND AUFGABENREFORM (ZFA)

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 6. JUNI 2007

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat diese Vorlage an zwei Sitzungen am 2. April 2007 und am 6. Juni 2007 beraten. Für zusätzliche Informationen stand uns neben Finanzdirektor Peter Hegglin auch Marianne Schnarwiler, Leiterin Projekte bei der Finanzdirektion zur Verfügung. Folgende Stawiko-Mitglieder waren ebenfalls in der vorberatenden Kommission vertreten: Kantonsrätin Vreni Wicky sowie die Kantonsräte Stefan Gisler und Daniel Grunder. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage	1
2. Eintretensdebatte.....	2
3. Detailberatung der Aufgabenteilung.....	3
4. Detailberatung des Finanzausgleichs	9
5. Aufhebung diverser Gesetze	12
6. Parlamentarische Vorstösse	12
7. Anträge	13

1. Ausgangslage

Im ersten Paket der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) ging es um praktisch kostenneutrale Gesetzesanpassungen bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Diese wurden vom Kantonsrat am 2. Juni 2005 genehmigt (GS 28, 409)¹.

¹ Nicht GS 28, 119 wie auf Seite 4 im Bericht des Regierungsrates (Vorlage 1483.1 - 12214) erwähnt.

Das vorliegende zweite Paket der ZFA besteht aus folgenden drei Bereichen:

- a) **Aufgabenteilung** zwischen Kanton und Gemeinden,
- b) Neugestaltung des innerkantonalen **Finanzausgleichs** und
- c) Beteiligung der Gemeinden an der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (**NFA**)².

Ziel der vorliegenden Gesetzesrevisionen ist es, dass Kanton und Gemeinden die finanzielle Mehrbelastung, welche ab 1. Januar 2008 mit dem Inkrafttreten der NFA auf den Kanton Zug zukommt, durch eine Neuverteilung der Aufgaben, durch den Rückzug des Kantons aus dem innerkantonalen Finanzausgleichs und durch eine Beteiligung der Gemeinden an der NFA gemeinsam tragen. Dabei gilt es zu beachten, dass die NFA-Mehrbelastung noch nicht definitiv bekannt ist.

Der Bericht des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1483.1 - 12214) beschreibt alle Aspekte dieses komplexen Geschäftes, welches in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden erarbeitet worden ist.

Der Bericht der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1483.3 - 12385) beleuchtet die wichtigsten Zusammenhänge und geht kurz auf die gefassten Beschlüsse ein. Sie beantragt mit 9 Ja- zu 6 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, dem Gesamtpaket mit den von ihr vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Die Stawiko hat die Vorlage an einer halbtägigen Sondersitzung anfangs April 2007 vorberaten. Dabei standen uns neben dem Bericht des Regierungsrates bereits verschiedene Unterlagen zu Abklärungsaufträgen der vorberatenden Kommission zur Verfügung. Die Finanzdirektion hat auch zu unseren eigenen Abklärungsaufträgen sehr aussagekräftige Dokumente erstellt, die uns als Grundlage zu den Beschlüssen an der zweiten Sitzung am 6. Juni 2007 dienten.

2. Eintretensdebatte

Die Stawiko dankt der Regierung, der verantwortlichen Projektleiterin und den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kantonalen Verwaltung für die qualitativ gut ausgearbeitete Vorlage. Die komplexe Materie und die damit zusammenhängenden Interdependenzen sind so verständlich und übersichtlich wie

² In Bezug auf die NFA gilt es festzuhalten, dass der Kantonsrat am 3. Mai 2007 in erster Lesung den notwendigen Gesetzesanpassungen zugestimmt hat (Vorlage Nr. 1506.2 - 12297 bzw. 1506.4 - 12336). Die zweite Lesung ist für den 28. Juni 2007 traktandiert.

möglich dargestellt. Inhaltlich handelt es sich um ein ausgewogenes Gesamtpaket, welches mit den Einwohnergemeinden ausgehandelt und erarbeitet worden ist. Die Stawiko ist mit dem vorgeschlagenen Konzept mehrheitlich einverstanden.

Wir sind uns bewusst, dass sich die Zahlen, welche die Finanzdirektion in ihren Berechnungen genannt hat, noch verändern werden, weil einerseits die zugrunde liegende Datenbasis vergangenheitsbezogen ist und weil andererseits die definitive NFA-Mehrbelastung noch nicht feststeht. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Berechnungen die Struktur des angestrebten Modells korrekt wiedergeben.

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung der Aufgabenteilung

Die Stawiko hat die Detailberatung anhand der Vorlage Nr. 1483.4 - 12386 mit den Anträgen der vorberatenden Kommission vorgenommen. Es ist zu beachten, dass die vom Kantonsrat im Rahmen der Revision des Schulgesetzes (Vorlage Nr. 1455.9 - 12372) am 3. Mai 2007 beschlossenen Gesetzesänderungen in der linken Spalte unterstrichen sind.

3.1 Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 – 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 154.212)

Die Änderung des Personalplafonierungsbeschlusses ergibt sich aus der Neuregelung der Aufgabenteilung gemäss den Anträgen in nachfolgender Ziffer 3. Der Regierungsrat beantragt eine Ausweitung um 2.6 Personaleinheiten (PE), die vorberatende Kommission eine solche um 2.1 PE. Der aktuell in der Bereinigten Gesetzessammlung (BGS) abgedruckte Personalplafonierungsbeschluss datiert vom 1. Januar 2006 und umfasst 930.3 PE. In der Zwischenzeit sind durch den Kantonsrat zwei Erhöhungen wie folgt beschlossen worden:

930.3 PE Plafond per 1.1.2006

4.5 PE Polizeiorganisationsgesetz am 30.11.2006 (Vorlage Nr. 1413.11 - 12264)

4.5 PE Änderung Schulgesetz am 3.5.2007 (Vorlage Nr. 1455.9 - 12372)

939.3 PE aktueller Stellenplafond.

Somit ergäben sich

941.9 PE gemäss Antrag des Regierungsrates (+2.6 PE) oder

941.4 PE gemäss Antrag der vorberatenden Kommission (+2.1 PE).

Die Stawiko unterstützt die Anträge der vorberatenden Kommission wie folgt:

+0.6 PE für Kostengutsprachen bei Heimeinweisungen (Direktion des Innern)

+0.5 PE für Sekretariat Integrationsbrückenangebot IBA (Direktion für Bildung und Kultur)

+1.0 PE für Kostengutsprachen bei Zuweisungen in Sonderschulen (Direktion für Bildung und Kultur)

→ Die Stawiko beschliesst somit, dem Kantonsrat zu beantragen, den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 - 2008 vom 16. Dezember 2004 (BGS 151.212) wie folgt abzuändern:

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2005 - 2008 maximal 941.4 Personalstellen bewilligt.

3.2 Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Zu § 9 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, die Formulierung der vorberatenden Kommission wie folgt zu ergänzen:

«Der Kanton gewährt der Gemeinde pro Schüler einen Beitrag **von 50% des geforderten Schulgeldes, maximal** in der Höhe der Normpauschale gemäss Lehrpersonalgesetz.»

Mit diesem Zusatz werde sichergestellt, dass eine Gemeinde nicht einen zu hohen Beitrag vom Kanton Zug erhalte, falls die effektiv anfallenden Kosten tiefer liegen würden als die Normpauschale.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Überprüfung dieser Forderung administrativ äusserst aufwendig sei. Bei aktuell fünf Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Primarstufe und zwei Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe sei dieser Aufwand gegenüber einem allenfalls zu zahlenden Minderbetrag unverhältnismässig.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Bei §§ 34 - 36 geht es um die grundsätzliche Frage, ob der Kanton oder die Gemeinde über die Zuweisung in eine Sonderschule entscheiden soll. Die vorberatende Kommission will die Zuweisungskompetenz bis zum Vorliegen des Sonderschulkonzeptes bei den Gemeinden belassen, wobei der Kanton bzw. die Direktion für Bildung und Kultur zusätzlich eine Kostengutsprache erteilen muss.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung sämtlichen Anträgen der vorberatenden Kommission.

Auswirkungen auf den Personalstellenbeschluss in Ziffer 3.1:

In diesem Zusammenhang beantragt die vorberatende Kommission eine zusätzliche Personalstelle (gegenüber zwei Stellen gemäss Antrag des Regierungsrates).

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, der Direktion für Bildung und Kultur bereits jetzt 1.5 Personalstellen zu bewilligen, da die Vorbereitungsarbeiten für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den zugerischen Sonderschulen sowie für die weiteren Aufgaben bereits heute an die Hand genommen werden müssten, weil sich die IV nach einer Übergangszeit von drei Jahren vollständig aus der Sonderschulung zurückziehe.

Dem wurde entgegengehalten, dass zuerst das Sonderschulkonzept abgewartet werden soll, bevor zusätzliche Stellen bewilligt werden können.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

3.3 Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den gemeindlichen Schulen (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)

In der Stawiko wurde die Frage diskutiert, ob dieses Gesetz überhaupt noch notwendig sei. Es wurde die Meinung vertreten, dass es bei Einführung einer Normpauschale den Gemeinden überlassen werden könne, die weiteren Bestimmungen zu regeln. Wir haben jedoch zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden explizit den Wunsch geäußert haben, die kantonalen Vorgaben beizubehalten, damit nicht eine Konkurrenzierung zwischen den einzelnen Gemeinden entstehe.

Zu § 9 Abs. 1 wurde der Antrag gestellt, anstatt der «Kann-Bestimmung» eine «Muss-Bestimmung» zu formulieren.

Dies würde den geltenden Bestimmungen und der geltenden Usanz entsprechen.

Dem wurde entgegengehalten, dass die Entscheidungsfreiheit bei den Gemeinden liegen müsse.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 3 wurde der Antrag gestellt, dass sich der Kanton zu 50% an den Kurs- und Schulgeldkosten der Intensivfortbildungen beteiligen soll.

Diese Regelung sei konsequent, weil sich der Kanton gemäss § 49 Abs. 2 des revidierten Schulgesetzes auch mit 50% an den Kursgeldkosten bei Weiterbildungen und Nachqualifikationen beteilige.

Dem wurde entgegengehalten, dass Weiterbildungen bzw. Nachqualifikationen und Intensivfortbildungen eben nicht das Gleiche seien. Wenn die Gemeinden einen Entscheid für die Gewährung einer Intensivfortbildung fällen, sei es folgerichtig, dass sie auch die Kosten dafür tragen.

Der Antrag wurde mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

→ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung sämtlichen Anträgen der vorberatenden Kommission.

3.4 Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

3.5 Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge an den Verein «Tixi Behindertentransport» vom 26. Mai 1994 (BGS 826.193)

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

3.6 Kantonsratsbeschluss über die Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte vom 7. Juli 1966 (BGS 834.25)

Hier geht es um die grundsätzliche Frage, ob es sich bei der Unterstützung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte um eine gemeindliche Aufgabe gemäss Antrag des Regierungsrates handelt. Für die vorberatende Kommission handelt es sich um eine Verbundaufgabe, weshalb sie beantragt, den genannten KRB vollumfänglich aufzuheben und ihn gemäss Ziffer II.3 der Vorlage Nr. 1483.4 - 12386 neu zu fassen.

→ Die Stawiko folgt mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen den Anträgen der vorberatenden Kommission.

3.7 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 29. Oktober 1998 (BGS 841.7)

Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

3.8 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters-, Hinterlassenen- und die Invalidenversicherung vom 29. Januar 1993 (BGS 841.1)

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

3.9 Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

3.10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (BGS 845.5)

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

3.11 Gesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 (BGS 851.211)

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

3.12 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 13. Dezember 1971 (BGS 851.8)

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

3.13 Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)

Die Stawiko hat zur Kenntnis genommen, dass während der Übergangsfrist von drei Jahren ein neues Heimgesetz ausgearbeitet werden wird.

→ Die Stawiko folgt einstimmig, den Anträgen der vorberatenden Kommission.

3.14 Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 28. August 2003 (BGS 942.31)

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

3.15 Zusammenfassung zur Aufgabenteilung

Die Stawiko folgt im Bereich der Aufgabenteilung vollumfänglich den Anträgen der vorberatenden Kommission, sofern sich diese von denjenigen des Regierungsrates unterscheiden. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass damit Mehrkosten zulasten des Kantons von rund 210'000 Franken pro Jahr für die Mitfinanzierung von Institutionen zur Betreuung ausländischer Arbeitskräfte verbunden sind.

4. Detailberatung des Finanzausgleichs

4.1 Zusammenfassung des Antrags der Stawiko

Die Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs wird in folgenden Erlassen geregelt:

Ziffer 4.2 Revision des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich und

Ziffer 4.3 Neuer Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich.

Die Stawiko hat die Finanzdirektion beauftragt, die Auswirkungen von weiteren Szenarien mit veränderten Parametern zu berechnen. Aufgrund dieser Berechnungen beantragen wir gegenüber der Regierung und der vorberatenden Kommission ein drittes Szenario:

Parameter	Antrag Stawiko	Antrag Kommission	Antrag Regierung
Sockelbetrag gemäss § 6 des Finanzausgleichsgesetzes (neu)	Fr. 500'000	Fr. 700'000	Fr. 500'000
Abschöpfungsquote gemäss § 8 des Finanzausgleichsgesetzes (neu)	40%	35%	35%
NFA-Beteiligung der Gemeinden gemäss § 3 des KRB Beteiligung am Finanzausgleich (neu)	6%	8%	8%
«Steuer-Schere» zwischen den Einwohnergemeinden in Steuer%	21%	25%	25%

Nach eingehender Diskussion und Beratung wurde folgende Grundsatzabstimmung durchgeführt (dieses Abstimmungsergebnis kommt in der Detailberatung bei den Ziffern 4.2 und 4.3 wieder zum Ausdruck):

- a) In der ersten Abstimmung obsiegte der Antrag der vorberatenden Kommission über den Antrag des Regierungsrates mit 5 zu 1 Stimme;
- b) In der zweiten Abstimmung obsiegte der Antrag der Stawiko über den Antrag der vorberatenden Kommission mit 3 zu 3 Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten.

Wir haben uns bei unserem Szenario vom gesetzlichen Auftrag gemäss § 1 des Finanzausgleichsgesetzes leiten lassen, wonach die unterschiedliche Steuerkraft der

Einwohnergemeinden teilweise auszugleichen und damit eine Annäherung der Steuerrufen zu fördern ist. Es geht also darum, beim Finanzausgleich die Parameter heute so zu setzen, dass sich die «Steuer-Schere», d.h. die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Steuerfuss der Einwohnergemeinden in Zukunft nicht zu weit öffnet. Dazu haben jedoch auch alle Gemeinden das ihre beizutragen, indem sie ihre Bemühungen um Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen weiter vorantreiben. Der Kanton hat in diesen Bereichen in den letzten Jahren mit der Einhaltung von strategischen Vorgaben und der Einleitung der Staatsaufgabenreform eine Vorreiterrolle übernommen.

Den **Beilagen 1 bis 4** können die entsprechenden Detailinformationen entnommen werden. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass sich die Zahlen, welche die Finanzdirektion in ihren Berechnungen nennt, noch verändern werden, weil einerseits die zugrunde liegende Datenbasis vergangenheitsbezogen ist und weil andererseits die definitive NFA-Mehrbelastung noch nicht feststeht. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Berechnungen die Struktur des angestrebten Modells korrekt wiedergeben. Gemäss unserem Szenario wird der Kanton zusätzlich mit rund 10 Mio. Franken belastet werden, was er aus unserer Sicht aufgrund der guten Rechnungsergebnisse der letzten drei Jahre verkraften kann. Somit wird er rund zwei Drittel der erwarteten Mehrbelastungen zu tragen haben. Eine noch weitergehende Belastung des Kantons wäre jedoch nicht zu verantworten, damit er seine Position gegenüber der interkantonalen und internationalen Konkurrenz verteidigen kann.

4.2 Gesetz über den direkten Finanzausgleich (neu)

- c) Zu § 6 Abs. 1 beantragt der Regierungsrat einen Sockelbeitrag von 500'000 Franken und vorberatende Kommission einen solchen von 700'000 Franken.

Mit dem in Ziffer 4.1 dargestellten Szenario der Stawiko werden die finanzschwächeren Gemeinden insgesamt entlastet. Durch die Festlegung der Abschöpfungsquote von 40% wird dieses Ziel erreicht. Es ist deshalb nicht nötig, noch zusätzlich den Sockelbeitrag zu erhöhen, wie dies die vorberatende Kommission - allerdings bei einer Abschöpfungsquote von 35% - beantragt.

→ Die Stawiko beantragt mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, den Sockelbeitrag auf 500'000 Franken festzusetzen.

zu § 8 sind sich Regierungsrat und vorberatende Kommission einig, dass die Einwohnergemeinden, deren Kantonssteuerertrag über dem Grundbetrag liegt, von der Differenz Beiträge in der Höhe der Abschöpfungsquote von 35% leisten sollen. Gemäss dem in Ziffer 4.1 dargestellten Szenario der Stawiko soll diese Quote jedoch bei 40% liegen, wodurch die finanzstarken Gemeinden Zug und Baar mehr belastet, alle anderen Gemeinden jedoch entlastet würden.

→ Die Stawiko beantragt mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, die Abschöpfungsquote auf 40% festzusetzen.

zu § 12 Abs. 1 liegen folgende Anträge vor:

- a) die vorberatende Kommission beantragt, das Guthaben der Spezialfinanzierung für Finanzausgleich bzw. die kantonale Ausgleichsrückstellung den Einwohnergemeinden zu verteilen, welche bestimmte Kriterien erfüllen;
- b) der Regierungsrat beantragt, das Guthaben ins freie Eigenkapital des Kantons zu überführen.

Mit dem in Ziffer 4.1 dargestellten Szenario der Stawiko wird der Kanton pro Jahr um rund 10 Mio. Franken für die NFA-Beteiligung zusätzlich belastet, während die Gemeinden insgesamt im gleichen Umfang entlastet werden. Es erscheint der Stawiko-Mehrheit deshalb gerechtfertigt, wenn die noch vorhandene Ausgleichsrückstellung von 4.9 Mio. Franken (erwarteter Stand per Ende 2007) dem Kanton zugesprochen wird. Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Kanton bei Inkraftsetzung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes vom 31. August 1989 die Ausgleichsrückstellung mit 15 Mio. Franken geäufnet hatte.

Die Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass dieser Betrag denjenigen Einwohnergemeinden, welche gemäss Antrag der vorberatenden Kommission bezugsberechtigt sind, einen grösseren Nutzen bringen würde als dem Kanton, der sich zurzeit in einer komfortablen finanziellen Lage befinde.

→ Die Stawiko folgt mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrates.

4.3 Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung der Einwohnergemeinden am interkantonalen Finanzausgleich

zu § 3 Abs. 1 sind sich Regierungsrat und vorberatende Kommission einig, dass die Einwohnergemeinden jährlich Beiträge von 8% ihres Kantonssteuerertrages leisten sollen.

Gemäss dem in Ziffer 4.1 dargestellten Szenario der Stawiko sollen die Einwohnergemeinden jedoch entlastet werden und Beiträge von 6% leisten. Damit sind für den Kanton zwar Mehrkosten von rund 10 Mio. Franken pro Jahr verbunden. Der Stawiko ist es aber ein grosses Anliegen, dass dem Grundsatz von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes nachgelebt wird, die gemeindlichen Steuerfüsse einander anzunähern. Die durch die Erhöhung der Abschöpfungsquote erfolgende Mehrbelastung der Gebergemeinden wird durch die Reduktion der Gemeindebeiträge auf 6% aufgefangen. Wie aus der Beilage 3 ersichtlich, werden durch den Antrag der Stawiko *alle* Gemeinden in unterschiedlichem Ausmass entlastet. Die Auswirkung auf die gemeindlichen Steuerfüsse ist in Beilage 4 dargestellt. Die Stawiko hält die Mehrbelastung des Kantons für vertretbar.

→ Die Stawiko beantragt mit 3 Ja- zu 3 Nein-Stimmen mit Stichentscheid des Präsidenten, die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinden auf 6% ihres Kantonssteuerertrages festzusetzen.

5. Aufhebung diverser Gesetze

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen der vorberatenden Kommission.

6. Parlamentarische Vorstösse

→ Die Stawiko folgt einstimmig den Anträgen des Regierungsrates.

7. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen Folgendes:

- 7.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1483.2 - 12215 einzutreten und mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen ihr wie folgt zuzustimmen:
 - gemäss Vorlage Nr. 1483.4 - 12386 der vorberatenden Kommission
 - sofern sie nicht den Anträgen der Stawiko in Ziffer 4 dieses Berichtes widersprechen;
- 7.2 einstimmig, die Motion Leo Hass, Vorlage Nr. 133.1 - 8271 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben;
- 7.3 einstimmig, die erheblich erklärte Motion FDP-Fraktion, Vorlage Nr. 142.1 - 8302, in Ziffer 3 als erledigt abzuschreiben;
- 7.4 einstimmig, die Ziffer 3 der Motion von Peter Rust, Vorlage Nr. 875.1 - 10447, nicht erheblich zu erklären;
- 7.5 einstimmig, die Motion von Beat Villiger, Vorlage Nr. 1120.1 - 11156, nicht erheblich zu erklären;
- 7.6 einstimmig, die Motion der CVP-Fraktion, Vorlage Nr. 1137.1 - 11209, wie folgt zu behandeln:
 - Ziffer 1 nicht erheblich zu erklären
 - Ziffer 2 erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 6. Juni 2007

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Gregor Kupper

Beilagen:

1. Antrag Stawiko: Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen
2. Antrag Stawiko: Zusammensetzung der Mehrbelastung
3. Übersicht Auswirkungen gemäss Anträgen Regierung / Kommission / Stawiko
4. Kalkulatorische Steuerfüsse gemäss Anträgen Regierung / Kommission / Stawiko